

Datum	23.10.2020
Zahl	KL6-STVO-4488/2020 (009/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
**Firma SWIETELSKY AG;
L 100 Miegerer Straße;
Verkehrsbeschränkungen im Zeitraum
31.10.2020 bis 14.11.2020**

V E R O R D N U N G

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Abbruch-, Pflasterungs-, Beton- und Asphaltierungsarbeiten) auf oder neben der L 100 Miegerer Straße von Straßenkilometer 2,400 bis Straßenkilometer 2,700 im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote, die aus dem beigeschlossenen Regelplan **RVS 05.05.44 LO4 (Wanderbaustelle)** ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, wobei der genannte Regelplan einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Wanderbaustelle km 2,4 - km 2,7

Arbeitsbereich max. 70 m

Mo - Fr 06³⁰ - 08³⁰ Personalregelung

Verkehrsführung Mo - Fr 15³⁰ - 17³⁰ Personalregelung

LO4

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Sperrung eines Fahrstreifens
Regelung mittels VLSA

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

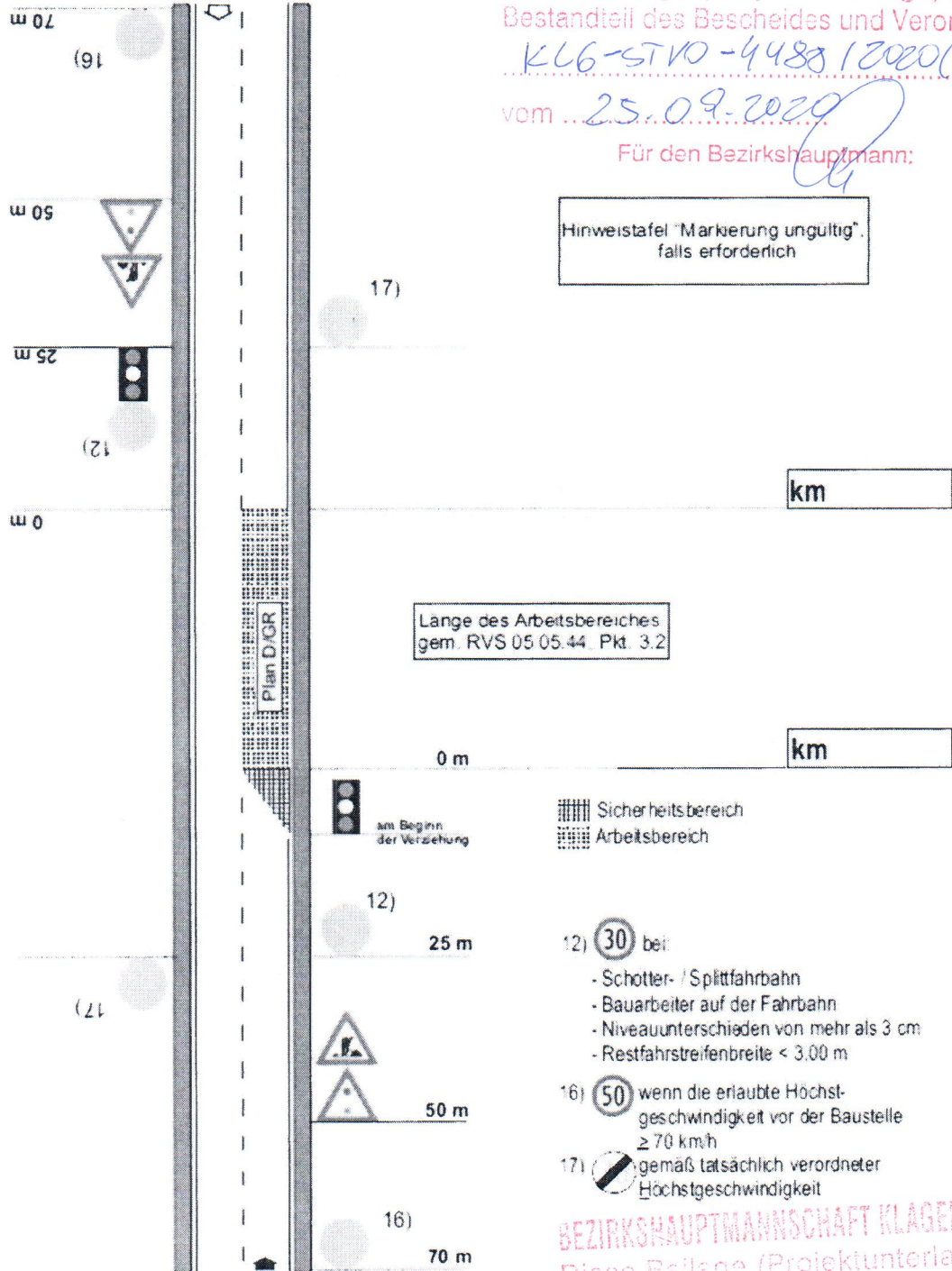
Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung

KLG-STVO-4488/2020(003+004)

vom ... 25.09.2020

Für den Bezirkshauptmann:

Hinweistafel "Markierung ungültig", falls erforderlich



Sicherheitsbereich
Arbeitsbereich

- 12) 30 bei:
 - Schotter- / Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrstreifenbreite < 3,00 m
- 16) 50 wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle ≥ 70 km/h
- 17) gemäß tatsächlich verordneter Höchstgeschwindigkeit

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Diese Beilage (Projektunterlage) ist ein Bestandteil des Bescheides und Verordnung

KLG-STVO-4488 (008+009/2020)

vom ... 23.10.2020

Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid veranlassung